

ABSCHNITT XII

SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

KAPITEL 64

SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:
 - a) Einwegartikel zum Bedecken der Füße oder Schuhe, aus leichtem oder wenig widerstandsfähigem Material (z. B. Papier, Kunststoffolie), ohne angebrachte Sohlen (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
 - b) Fußbekleidung aus Spinnstoffen, ohne an das Oberteil durch Kleben, Nähen oder auf andere Weise angebrachte Laufsohle (Abschnitt XI);
 - c) gebrauchte Schuhe der Position 6309;
 - d) Waren aus Asbest (Position 6812);
 - e) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Position 9021);
 - f) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Sportschutzausrüstungen (Kapitel 95).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 6406 gelten nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- und Posamentierwaren (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit), Schuhknöpfe und andere Waren der Position 9606.
3. Im Sinne des Kapitels 64 gelten als:
 - a) „Kautschuk“ und „Kunststoff“ auch Gewebe und andere Spinnstoffzeugnisse, welche auf der Außenseite mit einer mit bloßem Auge wahrnehmbaren Kautschuk- oder Kunststoffschicht versehen sind; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen zur Erlangung dieser Außenschicht hervorgerufen sind, außer Betracht;
 - b) „Leder“ Erzeugnisse der Positionen 4107 und 4112 bis 4114.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 64 gelten als:
 - a) Stoff des Oberteils der Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen;
 - b) Stoff der Laufsohle der Stoff, der den größten Teil der Berührungsfläche mit dem Boden bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Dornen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer oder ähnliche Vorrichtungen.

Unterpositions-Anmerkung

1. Als „Sportschuhe“ im Sinne der Unterpositionen 6402 12, 6402 19, 6403 12, 6403 19 und 6404 11 gelten nur:
 - a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
 - b) Schuhe für Schlittschuhe oder Rollschuhe, Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe, Ringerschuhe, Boxerstiefel oder Radsportschuhe.

Zusätzliche Anmerkungen

1. *Im Sinne der Anmerkung 4 a gelten als „Verstärkungsteile“ alle Teile (z. B. aus Kunststoff oder Leder), die die Außenfläche des Oberteils bedecken, ihm eine höhere Festigkeit verleihen und mit der Sohle verbunden sein können. Nach Entfernung der Verstärkungsteile muss der sichtbare Teil die charakteristischen Merkmale eines Oberteils und nicht die eines Futter aufweisen und dem Fuß genügend Halt bieten, um dem Benutzer bei angebrachter Befestigung das Laufen zu ermöglichen.*

Bei der Bestimmung des Stoffes, aus dem das Oberteil besteht, sind die Flächen des Oberteils zu berücksichtigen, die von Zubehör- oder Verstärkungsteilen bedeckt sind.

2. *Im Sinne der Anmerkung 4 b sind eine oder mehrere textile Lagen, die nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen (z. B. Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit usw.) erfüllen, für Einreihungszwecke außer Betracht zu lassen.*

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:		
6401 10 00	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	pa
	– andere Schuhe:		
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:		
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	pa
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	pa
6401 99 00	-- andere	17	pa
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:		
	– Sportschuhe:		
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe:		
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	pa
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	pa
6402 19 00	-- andere	16,9	pa
6402 20 00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	pa
	– andere Schuhe:		
6402 91	-- den Knöchel bedeckend:		
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6402 91 90	--- andere	16,9	pa
6402 99	-- andere:		
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	pa
	--- andere:		
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	pa
	---- mit Oberteil aus Kunststoff:		
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	pa
6402 99 39	----- andere	16,8	pa
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	pa
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	pa
	----- andere:		
6402 99 96	----- für Männer	16,8	pa
6402 99 98	----- für Frauen	16,8	pa
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:		
	- Sportschuhe:		
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	pa
6403 19 00	-- andere	8	pa
6403 20 00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	pa
6403 40 00	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	pa
	- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:		
6403 51	-- den Knöchel bedeckend:		
6403 51 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	pa
	--- andere:		
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 51 15	----- für Männer	8	pa
6403 51 19	----- für Frauen	8	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 51 91	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 51 95	----- für Männer	8	pa
6403 51 99	----- für Frauen	8	pa
6403 59	-- andere:		
6403 59 05	---- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	pa
	---- andere:		
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	pa
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 59 31	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 59 35	----- für Männer	8	pa
6403 59 39	----- für Frauen	8	pa
6403 59 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	pa
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 59 95	----- für Männer	8	pa
6403 59 99	----- für Frauen	8	pa
	- andere Schuhe:		
6403 91	-- den Knöchel bedeckend:		
6403 91 05	---- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	pa
	---- andere:		
	----- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 91 11	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 91 13	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	pa
	----- andere:		
6403 91 16	----- für Männer	8	pa
6403 91 18	----- für Frauen	8	pa
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	----- andere:		
6403 91 96	----- für Männer	8	pa
6403 91 98	----- für Frauen	5	pa
6403 99	-- andere:		
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	pa
	--- andere:		
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	pa
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 99 33	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	pa
	----- andere:		
6403 99 36	----- für Männer	8	pa
6403 99 38	----- für Frauen	5	pa
6403 99 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	pa
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
6403 99 91	----- weniger als 24 cm	8	pa
	----- 24 cm oder mehr:		
6403 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	pa
	----- andere:		
6403 99 96	----- für Männer	8	pa
6403 99 98	----- für Frauen	7	pa
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:		
	– Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:		
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	pa
6404 19	-- andere:		
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	pa
6404 19 90	--- andere	16,9	pa
6404 20	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:		
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	pa
6404 20 90	-- andere	17	pa
6405	Andere Schuhe:		
6405 10 00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6405 20	– mit Oberteil aus Spinnstoffen:		
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	pa
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:		
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	pa
6405 20 99	--- andere	4	pa
6405 90	– andere:		
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	pa
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	pa
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:		
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:		
6406 10 10	-- aus Leder	3	—
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	—
6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff:		
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	—
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	—
6406 90	– andere:		
6406 90 30	-- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	pa
6406 90 50	-- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	—
6406 90 60	-- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	—
6406 90 90	-- andere	3	—

KAPITEL 65

KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
 - a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Position 6309;
 - b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Position 6812);
 - c) Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).
2. Zu Position 6502 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Position 6502.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	p/st
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	p/st
[6503]			
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	p/st
6505 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:		
6505 00 10	– aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00	5,7	p/st
	– andere:		
6505 00 30	-- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	p/st
6505 00 90	-- andere	2,7	—
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:		
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen:		
6506 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	p/st
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	p/st
	– andere:		
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	p/st
6506 99	-- aus anderen Stoffen:		
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00	5,7	p/st
6506 99 90	--- andere	2,7	p/st
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	—

KAPITEL 66

REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
 - a) Messstöcke und dergleichen (Position 9017);
 - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
 - c) Waren des Kapitels 95 (z. B. Regen- und Sonnenschirme, die den Charakter von Spielzeug haben).

2. Zu Position 6603 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, sowie Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in Positionen 6601 und 6602 erfassten Waren. Derartige Waren werden nach eigener Beschaffenheit eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):		
6601 10 00	– Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	p/st
	– andere:		
6601 91 00	-- Schirme mit Teleskopauszug	4,7	p/st
6601 99	-- andere:		
6601 99 20	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen	4,7	p/st
6601 99 90	--- andere	4,7	p/st
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	—
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:		
6603 20 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	—
6603 90	– andere:		
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe	2,7	—
6603 90 90	-- andere	5	—

KAPITEL 67

ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
 - a) Filter- oder Presstücher aus Menschenhaaren (Position 5911);
 - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
 - c) Schuhe (Kapitel 64);
 - d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
 - e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
 - f) Staubwedel, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).

2. Zu Position 6701 gehören nicht:
 - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung der Polsterung dienen, insbesondere Betausstattungen der Position 9404;
 - b) Kleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur Besätze oder Auspolsterungen sind;
 - c) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Position 6702.

3. Zu Position 6702 gehören nicht:
 - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
 - b) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	—
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:		
6702 10 00	– aus Kunststoff	4,7	—
6702 90 00	– aus anderen Stoffen	4,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	—
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – aus synthetischen Spinnstoffen:		
6704 11 00	-- vollständige Perücken	2,2	—
6704 19 00	-- andere	2,2	—
6704 20 00	– aus Menschenhaaren	2,2	—
6704 90 00	– aus anderen Stoffen	2,2	—